

# Reform der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung

Wichtige Neuerungen ab 1. April 2015

Ab 1. April 2015 soll bundesweit die Aus- und Fortbildung für betriebliche Ersthelfer neu gestaltet werden. Außerdem wurden neue Kursgebühren zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und den Hilfsorganisationen vereinbart. In diesem Beitrag informieren wir über die wichtigsten Änderungen.

Zu den allgemeinen Pflichten jedes Unternehmers gehört es, dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen (§ 24 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). In § 26 der gleichnamigen Unfallverhütungsvorschrift wird die erforderliche Mindestanzahl an Ersthelfern festgelegt, die pro anwesendem Versicherten zur Verfügung stehen muss und die je nach Betriebsart unterschiedlich sein kann.

Auch in § 10 des Arbeitsschutzgesetzes werden die Pflichten des Arbeitgebers bezüglich der Ersten Hilfe geregelt.

## Bisherige Ausbildung zum Ersthelfer

Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer vom Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind. Die Erste-Hilfe-Ausbildung umfasst zurzeit eine Grundschulung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten. Alternativ können auch Personen als Ersthelfer eingesetzt werden, die über eine sanitätsdienstliche bzw. rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Dies ist eine neue Formulierung in der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, die am 1. Oktober 2014 in Kraft trat und unnötige Doppelschulungen vermeiden soll.

Ersthelfer müssen laut Vorschrift in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden, um ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen. Die Fortbildung erfolgt aktuell durch ein Erste-Hilfe-Training im Umfang von acht Unterrichtseinheiten, ebenfalls durchgeführt von ermächtigten Stellen. Personen mit einer sanitätsdienstlichen bzw. rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen bzw. rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich die Fortbildungsnachweise vorlegen zu lassen.

## Neuer Zeitumfang

Kernpunkt der Neuerungen, die ab 1. April 2015 in Kraft treten sollen, sind eine Straffung der Erste-Hilfe-Ausbildung von 16 auf neun und eine Ausweitung der Erste-Hilfe-Fortbildung von acht auf neun Unterrichtseinheiten.

Begründet werden die Veränderungen im Curriculum damit, dass sich in den letzten Jahren in den verschiedenen Themenfeldern, u. a. im Bereich der Reanimation, deutliche Vereinfachungen ergeben haben. Außerdem deuten verschiedene wissenschaftliche Studien darauf hin, dass die Fülle der insbesondere in der Grundausbildung bisher vorgesehenen Themen negative Auswirkungen auf die mittel- und langfristige Verfügbarkeit der Kenntnisse bei den Teilnehmern hat.

## Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick

- Praxisanteil der Aus- und Fortbildung steht im Vordergrund
- Zeitaufwand für die Ausbildung reduziert sich durch kompakte Gestaltung auf neun Unterrichtseinheiten
- Aufwertung der Fortbildung auf neun Unterrichtseinheiten, um die Verfügbarkeit der Kenntnisse zu erhöhen

## Neue inhaltliche Gestaltung

In der Erste-Hilfe-Ausbildung soll zukünftig der Fokus auf der Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzlicher Handlungsstrategien liegen. Auf zu viele Details bei den Anweisungen und überflüssige medizinische Informationen soll verzichtet werden. Die gesamte Ausbildung soll didaktisch optimiert werden, die Vermittlung der Lehrinhalte soll praxisnah und kompetenzorientiert erfolgen.

Die Erste-Hilfe-Fortbildung soll außerdem deutlich zielgruppenorientierter gestaltet werden. Hierfür stehen optionale Themen zur Verfügung, die anhand des spezifischen Bedarfs bzw. der Anforderungen der Teilnehmer und Unternehmen ausgewählt werden können. In der Fortbildung sollen die in der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen gesichert und darauf aufbauend weitere Maßnahmen entwickelt und die Bewältigung von Notfallsituationen trainiert werden.

**„In der Erste-Hilfe-Ausbildung soll der Fokus auf der Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen und einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzlicher Handlungsstrategien liegen.“**

Parallel zur beschriebenen Reform der betrieblichen Erste-Hilfe-Ausbildung wird auch die Erste-Hilfe-Ausbildung der Führerscheinbewerber neu geregelt: Die Ausbildungen, die bei der Anmeldung zur Prüfung für den PKW- und LKW-Führerschein nachzuweisen sind, entsprechen denen der betrieblichen Erste-Hilfe-Ausbildung und umfassen ebenfalls neun Unterrichtseinheiten.

**Neue Gebühren**

Im Rahmen der Reform wurden zwischen der DGUV und den Hilfsorganisationen neue Gebühren für die Erste-Hilfe-Kurse ausgehandelt. Ab 1. April 2015 soll ein

neunstündiger Kurs mit 28 Euro pro Teilnehmer vergütet werden, ab dem 1. Januar 2016 mit 30 Euro.

Die Unfallkasse Hessen übernimmt weiterhin die Kursgebühren für die Aus- und Fortbildung der Mindestanzahl an erforderlichen Ersthelfern in ihren Mitgliedsbetrieben. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Antrag bei der UKH, da nur nach entsprechender Genehmigung die Kursgebühren übernommen werden können. Bereits erteilte Kostenzusagen für das Jahr 2015 behalten ihre Gültigkeit und können ab 1. April 2015 auch für die neue Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung genutzt werden.

Das Antragsverfahren der UKH wird derzeit überarbeitet. Zukünftig sollen die Mitgliedsunternehmen ihren Antrag benutzerfreundlich in elektronischer Form stellen können.

---

Marianne Kühn  
m.kuehn@ukh.de

---

*Weitere Informationen zur Reform der Ausbildung erhalten Sie telefonisch unter: 069 29972-440; zum Antragsverfahren erhalten Sie Informationen beim Servicetelefon der UKH unter: 069 29972-459.*

